

FRIEDHOFSGEBÜHRENSATZUNG

für die Friedhöfe der Ev.- Luth. Kirchengemeinde Schwarzenbek

Nach Art. 25 Abs. 3 Satz 4 der Verfassung der Evangelisch- Lutherischen Kirche in Norddeutschland i.V. mit § 44 der Friedhofssatzung hat der Kirchengemeinderat der Ev.- Luth. Kirchengemeinde Schwarzenbek am 06.09.2022 die nachstehende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

(1) Für die Benutzung der Friedhöfe der Ev.- Luth. Kirchengemeinde Schwarzenbek und ihrer Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

(1) Zur Zahlung der Gebühren ist der Antragsteller oder derjenige verpflichtet, in dessen Interesse oder Auftrag der Friedhof oder seine Einrichtungen genutzt werden. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3

Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschuldnerin bzw. dem Gebührenschuldner durch einfachen Brief bekannt gegeben.
- (2) Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Erhalt des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Der Friedhofsträger kann - abgesehen von Notfällen - die Nutzung der Friedhöfe untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.
- (4) Gebührenbescheide, die formularmäßig oder mit Hilfe automatischer Einrichtungen erlassen werden, sind ohne Unterschrift oder Namenswiedergabe gültig. §119 Abs. 3 Satz 2 der Abgabenordnung gilt entsprechend.
- (5) Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils geltenden Fassung, soweit durch Kirchengesetz nichts anderes bestimmt ist.

§ 4

Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

- (1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von ein Prozent des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.
- (2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch die Gebührenschuldnerin bzw. den Gebührenschuldner zu erstatten.
- (3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat die Vollstreckungsschuldnerin bzw. der Vollstreckungsschuldner zu tragen.
- (4) Die Gebühren können in besonderen Härtefällen aus Billigkeitsgründen auf Antrag gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§5

Verjährung der Gebühren

Für die Festsetzungsverjährung der Gebühren gelten die §§ 169 bis 171 der Abgabenordnung und für die Zahlungsverjährung der Gebühren die §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung entsprechend.

§ 6 Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten (Grabnutzungsgebühren einschließlich ggf. Friedhofsunterhaltungsgebühren)

1. Reihengrabstätten

1.1 Reihengrabstätten für Särge:

- | | | |
|---|---|------------|
| a | Reihengrabstätte in Rasenlage für 25 Jahre | € 1.510,00 |
| b | Reihengrabstätte in Rasenlage für 25 Jahre in einer Gemeinschaftsgrabstätte, anonyme Bestattung, inkl. Gebühr für Beisetzung und Pflege | € 2.189,00 |

1.2 Reihengrabstätten für Urnen:

- | | | |
|---|---|------------|
| a | Urnengrabstätte in einer Gemeinschaftsgrabstätte anonyme Bestattung, für 20 Jahre in Rasenlage inkl. Gebühr für Beisetzung und Pflege | € 1.702,00 |
|---|---|------------|

In besonderem Feld: Engel-Grab Alter Friedhof und Neuer Friedhof

- | | | |
|---|--|------------|
| b | Urnenreihengrabstätte in einer Gemeinschaftsgrabstätte für 20 Jahre in Rasenlage inkl. gemeinschaftlichem Gedenkstein, Beisetzung und Pflege | € 1.980,00 |
|---|--|------------|

2. Wahlgrabstätten

2.1 Wahlgrabstätten für Särge:

- | | | |
|---|---|------------|
| a | Wahlgrabstätte für 25 Jahre - je Grabbreite – | € 1.291,00 |
|---|---|------------|

Als Rasengrab zum selber pflegen:

- | | | |
|---|--|------------|
| b | Rasen-Einzel Wahlgrabstätten je. Grabbreite | |
| | 1.) für Särge bis 1,20 m Länge für 25 Jahre | € 650,00 |
| | 2.) für Särge über 1,20 m Länge für 25 Jahre | € 1.882,00 |

In besonderem Feld: Stiller Winkel Neuer Friedhof

- | | | |
|---|---|------------|
| c | Wahlgrabstätte in Rasenlage in einer Gemeinschaftsgrabstätte inklusive Pflege, Namenseintrag auf Naturstein-Steile mit Bronzetafel – je Grabbreite- | € 2.750,00 |
|---|---|------------|

In besonderem Feld: Pflegefreie Anlagen; Unterhaltung durch die Friedhofsverwaltung

- | | | |
|---|---|------------|
| d | Rhododendron-Hain, Blaues Feld, Sonnenfeld sowie zukünftig angelegte Grabfelder für Särge über 1,20 m Länge für 25 Jahre inkl. Pflege je Grabbreite | € 2.530,00 |
|---|---|------------|

2.2 Wahlgrabstätten für Urnen:

Als Gartengrab zum selber pflegen:

- | | | |
|---|----------------------------------|------------|
| a | Urnenwahlgrabstätte für 20 Jahre | € 1.016,00 |
|---|----------------------------------|------------|

Als Rasengrab:

In besonderem Feld: Pflegefreie Anlagen; Unterhaltung durch die Friedhofsverwaltung

- | | | |
|---|--|------------|
| b | Rhododendron-Hain, Blaues Feld, Sonnenfeld, Urnengarten, Birkenhain, sowie zukünftig angelegte Grabfelder
Urnenwahlgrab für 20 Jahre inkl. Pflege für 2 Urnen | € 1.958,00 |
|---|--|------------|

In besonderem Feld: Rosengarten Alter Friedhof

- | | | |
|---|---|------------|
| c | Urnenwahlgrabstätte für 20 Jahre incl. Pflege | € 1.800,00 |
|---|---|------------|

Im Kolumbarium:

Stelen im Urnengarten, Urnenwand im Feld Stiller Winkel

d	Urnenkammer für 20 Jahre	
	a) für 2 Urnen	€ 1.606,00
	b) für 4 Urnen	€ 1.816,00
e	unter Bäumen für eine Urne	€ 1.016,00
	Reservierung der Nachbargrabstelle für 5 Jahre	€ 100,00

3. Erweiterung des Nutzungsrechts

Beisetzung von bis zu zwei weiteren Urnen auf Urnenwahlgräbern je Urne € 800,00

4. Wiedererwerb von Nutzungsrechten (ohne Bestattung)

Für jedes Jahr des Wiedererwerbs (Verlängerung für mindestens fünf Jahre) wird der Jahresbetrag der Gebühren unter Nr. 2. Wahlgrabstätten berechnet.

5. Wiedererwerb von Nutzungsrechten (im Bestattungsfall)

Für jedes Jahr des Wiedererwerbs wird der Jahresbetrag der Gebühren unter Nr. 2. Wahlgrabstätten berechnet. Dabei bleiben Teile eines Jahres bis zu sechs Monaten ohne Berechnung. Für Teile eines Jahres von mehr als sechs Monaten wird die volle Jahresgebühr erhoben.

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechts wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den im Gebührentarif festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.

II. Verwaltungsgebühren

1.	Für die Ausstellung oder Umschreibung einer Graburkunde samt Überlassung der Friedhofssatzung	€ 30,00
2.	Für die Genehmigung zur Aufstellung, die laufende Überwachung der Standsicherheit	
	a) eines stehenden Grabmals	€ 110,00
	b) eines liegenden Grabmals	€ 50,00
	c) einer Grabeinfassung	€ 75,00
	d) Zulassung für Gewerbetreibende	€ 50,00

III. Gebühren für die Bestattung

Für das Ausheben, Verfüllen oder Öffnen und Schließen der Gruft / Kammer

1.	Für eine Erdbestattung auf dem Alten oder Neuen Friedhof	
	a) Säрге bis 1,20 m	€ 307,00
	b) Säрге über 1,20 m	€ 710,00
2.	Für eine Urnenbeisetzung	€ 250,00
3.	Grabdekoration, Abräumen und Herrichten der Grabstelle nach einer Erdbestattung	€ 200,00
4.	Zusätzliche Beisetzung in einer Wahlgrabstätte	
	a) einer Urne	€ 258,00
	b) eines Kleinstkindes	€ 195,00
	c) eines Sarges (bei Erstbeisetzung einer Urne)	€ 258,00

IV. Gebühren für Ausgrabungen

Genehmigte Ausgrabungen und Umbettungen werden nach dem tatsächlichen Arbeitsaufwand (Stunden und Maschinen) abgerechnet.

V. Friedhofsunterhaltungsgebühr

1. Bei den Reihengrabstätten, Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten ist die Friedhofsunterhaltungsgebühr in der Grabnutzungsgebühr enthalten.
2. **Sondergrabnutzungsrechte**
(z. B. Herdbuchstellen, eingeschränktes Nutzungsrecht)

je Grabbreite, pro Jahr € 48,00

Die Gebühr für alle Breiten wird unabhängig von etwaigen gesetzlichen Ruhezeiten in Abständen von jeweils drei Jahren im Voraus erhoben.

VI Grabpflege und Erdarbeiten

Die Kosten für die Anlage und Pflege von Grabstätten sowie für die Ausführung von Erdarbeiten richten sich nach den jeweiligen ortsüblichen Preisen und Löhnen. Der Stundenlohn wird jährlich neu festgesetzt. Die gültigen Preise können bei der Friedhofsverwaltung erfragt werden.

§ 7

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Kirchengemeinderat die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 8

Schlussbestimmungen

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung wird auf der Internetseite der Kirchengemeinde Schwarzenbek unter: www.kirche-schwarzenbek.de und einem entsprechenden Hinweis in der Zeitung „Schwarzenbeker Anzeiger“ mit Angabe der vorstehenden Internetadresse amtlich bekannt gemacht und tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Friedhofsgebührensatzung vom 08.10.2019 außer Kraft.

Die vorstehende Friedhofsgebührensatzung wird hiermit ausgefertigt. Sie wurde durch den Bescheid des Ev.-Luth. Kirchenkreises Lübeck-Lauenburg vom 06.12.2022 kirchenaufsichtlich genehmigt

**Ev.-luth. Kirchengemeinde
Der Kirchengemeinderat**

Schwarzenbek, den 02.11.2022

Andreas Schöer
(Vorsitzender des Kirchengemeinderates)

Bernd Münchow
(Mitglied des Kirchengemeinderates)

Vorstehende Friedhofsgebührensatzung wurde

- | | | | |
|----|--|----|------------|
| 1. | vom Kirchengemeinderat beschlossen | am | 01.11.2022 |
| 2. | vom Kirchenkreisrat kirchenaufsichtlich genehmigt. | am | 06.12.2022 |
| 3. | mit vollem Wortlaut veröffentlicht auf der Homepage und mit Hinweis im Schwarzenbeker Anzeiger | am | 16.12.2022 |

Die Friedhofsgebührensatzung tritt in Kraft am 01.01.2023